

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Polyblend GmbH, Bad Sobernheim

§ 1

Allgemeines - Geltungsbereich

- (1) Die vorliegenden Einkaufsbedingungen der Polyblend GmbH (im folgenden „Besteller“) gelten ausschließlich für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäfte bis auf Widerruf, entgegenstehende oder hiervon abweichende Bedingungen des Lieferanten gelten nur bei schriftlicher Zustimmung. Diese Bedingungen gelten auch dann, wenn der Besteller die Lieferung in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Lieferanten vorbehaltlos annimmt. Schweigen gilt nicht als Anerkennung.
- (2) Alle Vereinbarungen, die die Ausführung des Vertrages zwischen Besteller und Lieferant betreffen, sind schriftlich niederzulegen.
- (3) Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten (Unternehmer im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB).

§ 2

Preise - Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung „frei Haus“ und die Verpackung ein.
- (2) Der Besteller wird Rechnungen, die mit separater Post oder als PDF-Datei an die vom Besteller genannte Mail-Adresse zuzusenden sind, nur bearbeiten, wenn diese entsprechend den Vorgaben in der Bestellung die dort genannte Bestellnummer und das Anlieferwerk enthalten. Für die Folgen der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung ist der Lieferant verantwortlich.
- (3) Zahlungen werden 60 Tage nach Lieferung und Rechnungseingang fällig. Der Besteller bezahlt, sofern nichts Anderes vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen nach Rechnungserhalt netto.
- (4) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller in gesetzlichem Umfang zu.

§ 3

Lieferzeit

- (1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (3) Im Falle des Lieferverzuges stehen dem Besteller die gesetzlichen Ansprüche zu. Er ist insbesondere nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Ist eine Vertragsstrafe vereinbart, ist es ausreichend, wenn der Besteller die Vertragsstrafe entgegen § 341 Abs. 3 BGB erst bei endgültiger Bezahlung der Ware geltend macht.

§ 4

Gefahrenübergang - Dokumente - Verpackung

- (1) Die Lieferung erfolgt, sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, sachgemäß verpackt auf Kosten und Gefahr des Lieferers. Die Art der Verpackung ist so zu wählen, dass diese problemlos der Wiederverwertung zuzuführen ist. Andere Verpackungsarten werden kostenpflichtig zurückgesandt. Die Rückgabe der Verpackung bedarf einer besonderen Vereinbarung.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die Bestellnummer und die Lieferadresse und das Anlieferwerk des Bestellers anzugeben. Der Besteller haftet nicht für Verzögerungen in der Bearbeitung, die durch Weglassen der Bestellnummer unvermeidlich werden.

§ 5

Mängel - Untersuchung - Haftung

- (1) Der Besteller wird die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen prüfen. Eine innerhalb einer Frist von 8 Arbeitstagen nach Entdeckung des Mangels beim Lieferanten eingehende Rüge ist rechtzeitig.
- (2) Die gesetzlichen Mängelansprüche, auch bzgl. Qualität, stehen dem Besteller uneingeschränkt zu. Unabhängig davon ist er berechtigt, vom Lieferanten nach seiner Wahl Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant

- (3) verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Schadensersatzansprüche, z.B. statt der Leistung, bleiben vorbehalten.
- (3) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, falls gesetzlich keine längere Verjährungsfrist anzuwenden ist.
- (4) Soweit die gelieferten Waren vom Besteller in herzustellende Verbrauchsgüter eingebaut oder für diese verwertet werden, gelten zusätzlich die folgenden Regelungen:
Wird der Besteller im Wege des Lieferantenregresses auf Aufwendungsersatz oder durch sonstige Ansprüche auf Schadensersatz, Minderung oder durch Rücktritt belastet, und ist der dem Besteller gegenüber geltend gemachte Mangel des Verbrauchsgutes auf einen Mangel der gelieferten Ware zurückzuführen, so verjähren die Ansprüche wegen dieses Mangels entsprechend den Regeln des Lieferantenregresses, so dass die Verjährung der Ansprüche des Bestellers bis zwei Monate nach dem Zeitpunkt gehemmt ist, in dem der Besteller die Ansprüche seines Abnehmers erfüllt hat.

§ 6

Produkthaftung – Freistellung - Haftpflichtversicherungs-schutz

- (1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Besteller insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und/oder Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom Besteller durchgeführten, notwendigen Rückrufaktion ergeben, soweit der Besteller und/oder der Lieferant zu dieser Rückrufaktion nach vertraglichen, deliktischen und/oder öffentlich-rechtlichen Bestimmungen verpflichtet ist. Der Besteller wird den Lieferanten über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 3 Millionen Euro pro Personen-, Sach- und / oder Produktvermögensschäden - pauschal - zu unterhalten. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Bestellers bleiben unberührt.

§ 7

Schutzrechte

- (1) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seinen Lieferungen keine Rechte Dritter im In- und Ausland verletzt werden.
- (2) Wird der Besteller von einem Dritten aufgrund derartiger Schutzrechte in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen, ohne dass es auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Lieferanten ankommt.
- (3) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem Besteller aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

§ 8

Erfüllungsort - Gerichtsstand - Sonstiges

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen. Erfüllungsort und Gerichtsstand sind 55566 Bad Sobernheim. Wir sind berechtigt, auch am Sitz des Lieferers zu klagen.
- (2) Sofern Lieferant und Besteller für den Vertrag die Geltung einer der von der Internationalen Handelskammer (ICC) erarbeiteten internationalen Handelsklauseln („Incoterms@2020“) vereinbaren, so hat, insoweit die einbezogene Incoterms-Klausel mit diesen Einkaufsbedingungen in Konflikt steht, die einbezogene Incoterms-Klausel Vorrang.
- (3) Sollte eine der vorausgehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.
- (4) Soweit diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen Grundlage einer dauerhaften Geschäftsbeziehung sind, gilt eine Zustimmung zu

ihrer Änderung als erteilt, soweit spätestens vier Wochen nach Mitteilung der Änderung den Besteller kein Widerspruch des Lieferanten erreicht und die Änderung weder die Hauptleistungspflichten betrifft, noch das Gesamtgefüge des Vertrags wesentlich zu Ungunsten des Lieferanten verändert.

§ 9

Einhaltung der internationalen Wirtschaftssanktionen-Korruptionsbekämpfung-Datenschutz und Einhaltung der Rechtsvorschriften

- (1) Die Parteien sind verpflichtet, den Vertrag in Übereinstimmung mit den für sie geltenden Gesetzen oder Vorschriften zur Exportkontrolle und zu internationalen Wirtschaftssanktionen zu erfüllen.
- (2) Keine der Parteien ist verpflichtet, irgendeine Verpflichtung aus dem Vertrag zu erfüllen, wenn dies nicht mit den für die Parteien geltenden Gesetzen und Vorschriften zur Exportkontrolle und/oder zu internationalen Wirtschaftssanktionen vereinbar ist, dagegen verstößt, damit unvereinbar ist oder eine Partei Strafmaßnahmen aussetzt. In diesem Fall muss die betreffende Partei (die "betroffene Partei") die andere Partei so bald wie möglich schriftlich von ihrer Leistungsunfähigkeit in Kenntnis setzen.
- (3) Sobald eine solche Mitteilung erfolgt ist, kann die betroffene Partei entweder (i) die Erfüllung der betroffenen Verpflichtung aus dem Vertrag aussetzen, bis die betroffene Partei diese Verpflichtung rechtmäßig vollständig erfüllen kann, oder (ii) den Vertrag kündigen, wenn die betroffene Partei diese Verpflichtung nicht rechtmäßig erfüllen kann.

§ 10

Anti-Korruptions-Verpflichtungen

- (1) Käufer und Verkäufer verpflichten sich gegenseitig, im Zusammenhang mit dem Vertrag und dessen Erfüllung alle Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Erlasse und/oder behördliche Anordnungen einzuhalten, die für den jeweiligen Vertragsteil in Bezug auf die Bekämpfung von Bestechung oder Geldwäsche gelten, und keine Maßnahmen zu ergreifen, die den jeweils anderen nach diesen Gesetzen, Verordnungen, Vorschriften oder Anordnungen mit Geldbußen oder Strafen belegen würden.
- (2) Käufer und Verkäufer sichern sich gegenseitig zu, dass sie weder direkt noch indirekt: Gelder oder andere Wertgegenstände an (i) einen Regierungsbeamten oder einen Beamten oder Angestellten einer Regierung oder einer Abteilung, Agentur oder Einrichtung einer Regierung; (ii) einen Beamten oder Angestellten einer öffentlichen internationalen Organisation; (iii) eine Person, die in offizieller Funktion für oder im Namen einer Regierung oder einer öffentlichen internationalen Organisation handelt; (iv) eine politische Partei oder ein Funktionär einer solchen Partei oder ein Kandidat für ein politisches Amt; (v) ein Direktor, leitender Angestellter, Mitarbeiter oder Bevollmächtigter/Vertreter eines tatsächlichen oder potenziellen Vertragspartners, des Verkäufers oder eines Kunden des Käufers oder des Verkäufers; oder (vi) eine andere natürliche oder juristische Person, die auf Anregung, im Auftrag oder auf Anweisung oder zum Nutzen einer der oben beschriebenen Personen oder Organisationen handelt.
- (3) Der Verkäufer sichert dem Käufer insbesondere zu, dass er im Zusammenhang mit dem vertragsgegenständlichen Produkt keine Zahlungen oder Zuwendungen von Wert an Beamte, Angestellte oder Mitarbeiter der Regierung des Landes, aus dem das Produkt stammt, oder an eine Behörde, Abteilung oder Einrichtung dieser Regierung geleistet hat, die mit den oben genannten Rechtsvorschriften unvereinbar wären oder gegen diese verstoßen würden.
- (4) Unbeschadet sonstiger Rechte oder Rechtsbehelfe, die sich aus diesem Vertrag oder aus dem Gesetz ergeben, können der Käufer oder Verkäufer entweder (i) den Vertrag aussetzen oder (ii) den Vertrag mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei kündigen, wenn die andere Partei nach billigem Ermessen gegen eine der oben genannten Zusicherungen, Gewährleistungen oder Verpflichtungen verstößt.

§11

Verhaltenskodex

- (1) Der Lieferant muss alle ethischen Grundsätze und alle Gesetze und Bestimmungen einhalten, auf die im Kapitel „Grundsätze des Handelns“ des Verhaltenskodex der TOTAL-Gruppe Bezug genommen wird. Eine Kopie dieses Kapitels ist auf Anfrage erhältlich. Der Lieferant hat außerdem dafür zu sorgen, dass auch alle seine Subauftragnehmer diese Handelsgrundsätze befolgen. Folglich muss der Lieferant uns entschädigen für – und verteidigen und schadlos halten gegen – jegliche finanziellen Konsequenzen, die daraus entstehen, dass diese Verpflichtungen nicht eingehalten werden.

Besondere Hinweise:

Wir speichern und verarbeiten geschäftsbezogene persönliche Daten. Hinweise des Lieferanten auf mit uns bestehende Geschäftsbeziehungen zu Werbezwecken bedürfen unserer ausdrücklichen Zustimmung.

Stand: 2022